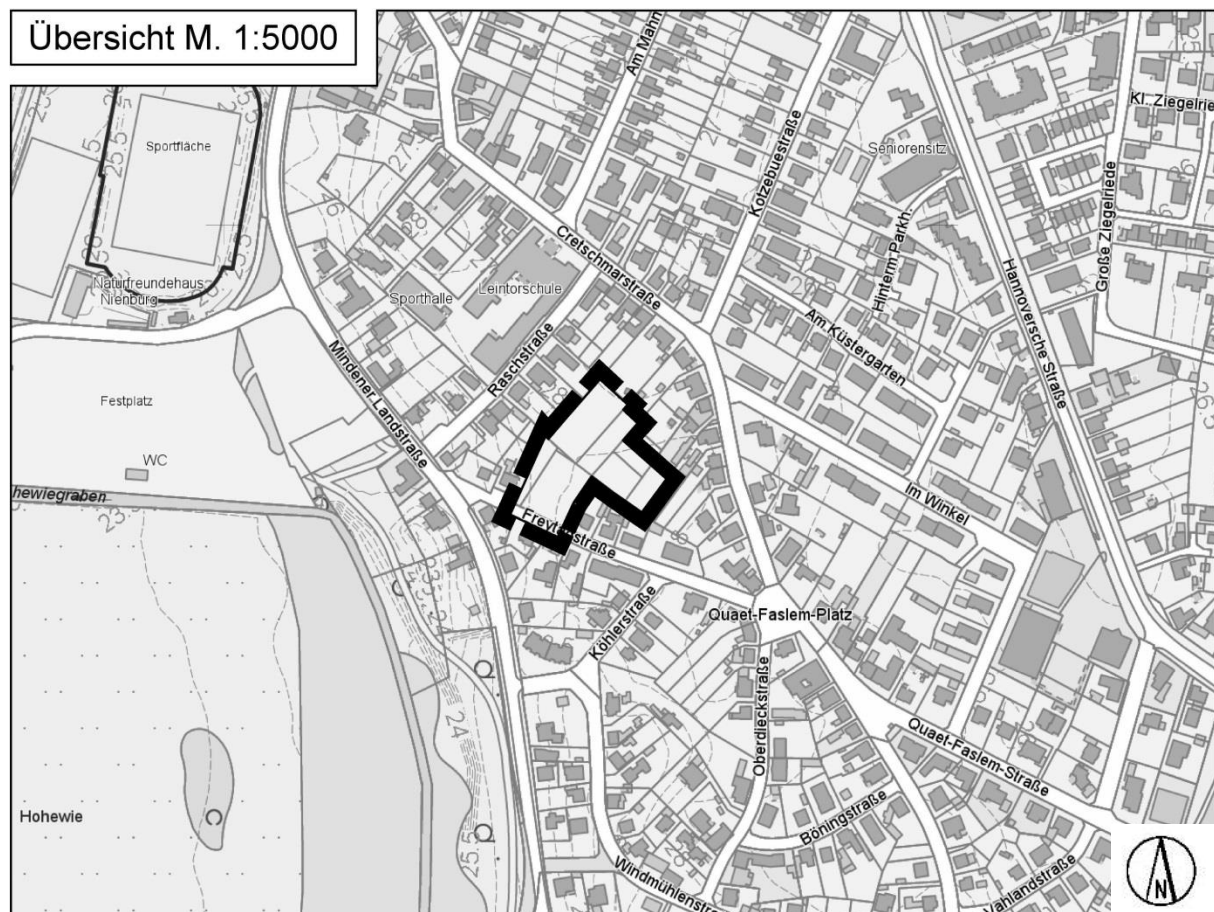




Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 176 „Nördlich Freytagstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



Fachbereich Stadtentwicklung
Nienburg/Weser, den 07.10.2019

geändert:

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss
gem. § 10 BauGB

20.09.2019

Stadt Nienburg/Weser

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 176
„Nördlich Freytagstraße“**

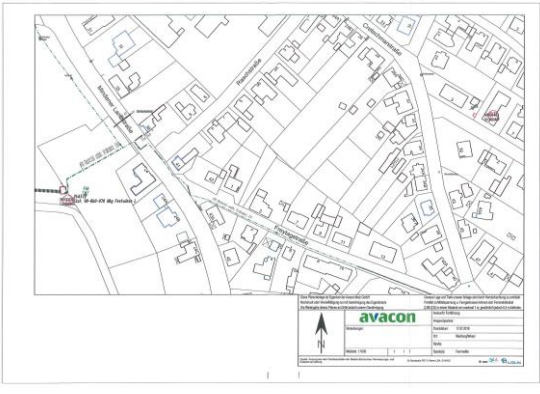
**Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

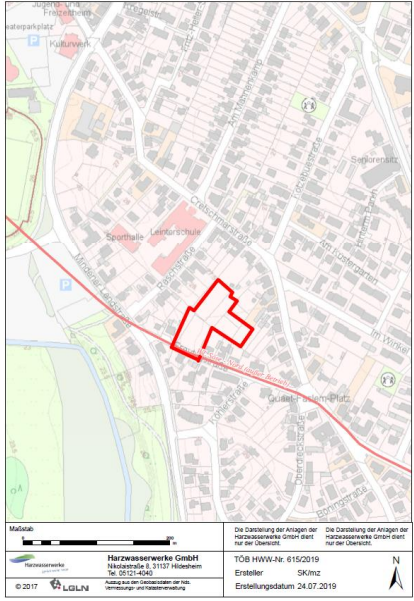
A. Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung

1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 12.07.2019	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen. Eine Änderung der für die Bundeswehr relevanten Belange zu Art und Maß der baulichen Nutzung ist nicht vorgesehen, sodass bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan davon ausgegangen wird, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und auf die Planurkunde aufgetragen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände bestehen, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf max. 4 bzw. 8 m begrenzt. Eine Änderung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist auch weiterhin nicht vorgesehen, sodass davon ausgegangen wird, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden, wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen und auf die Planurkunde aufgetragen.</p>

	<p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Eine Überschreitung der in der Stellungnahme angegebenen maximalen Höhe für Gebäude einschl. untergeordneter Gebäudeteile ist mit Bezug auf den ebenfalls vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan nicht zu erwarten.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p>2.</p>	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 12.07.2019 per E-Mail</p>	
	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 70 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über das webbasierte Auskunftportal BIL unter www.bil-leitungsauskunft.de wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang zu den Festsetzungen des konkret zur Stellungnahme vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 „Nördlich Freytagstraße“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

3.	Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 25.07.2019	
	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176 „Nördlich Freytagstraße“ in Nienburg befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang:</p> <p>Für das sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.</p> <p>Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p>	<p>Die in der Stellungnahme beschriebene Fernmeldeleitung sowie der zugehörige Leitungsschutzbereich verlaufen innerhalb des in den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogenen Abschnittes der Freytagstraße. Bauliche Eingriffe in den Straßenraum sind mit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Ausnahme der Realisierung erforderlicher Leitungsanschlüsse nicht verbunden. Der Abschnitt der Freytagstraße wurde lediglich zur Dokumentation der Erschließungsfunktion in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen und wird entsprechend ihrer Funktion als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Anschlussarbeiten im Bereich der Freytagstraße berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht vorgesehen. Die Avacon Netz GmbH wird jedoch im Rahmen der Realisierung der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis auf die Fernmeldeleitung und die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Hinweise aufgenommen.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>

	<p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p> 	
<p>4.</p>	<p>Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 13.08.2019</p>	
	<p>Der Absatz „Energieversorgung“ unter Punkt 11.1.2 ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt durch die Avacon Netz GmbH, die Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die Stadtwerke Nienburg / Weser GmbH.</i></p>	<p>Der entsprechende Absatz wird unter Punkt 11.1.2 der Begründung entsprechend geändert.</p> <p><u>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p>5.</p>	<p>Harzwasserwerke GmbH, Schreiben vom 06.08.2019</p>	
	<p>Südlich des o.a. Bebauungsplanes ist unsere außer Betrieb befindliche Wassertransportleitung Söse - Nord, Nennweite 575 mm, in der Freytagstraße verlegt. Oberhalb, parallel der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel mitverlegt.</p> <p>Zur Erschließung der Ver- und Entsorgungsleitungen für das Baugebiet an die Freytagstraße sind wir gerne bereit die Leitung mit Höhenangaben vor Ort abzustecken.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme bitten wir um Benachrichtigung unserer zuständigen Streckenaufsicht vom WW Liebenau, Herrn Lausch, Tel. 05023 - 983080.</p> <p>Nach erfolgter Verlegung ist unserer Vermessungsabteilung Gelegenheit zu geben die Kabel und Leitungen an den Kreuzungsstellen im offenen Graben einzumessen.</p> <p>Im Anhang erhalten Sie einen Übersichtsplan</p>	<p>Die in der Stellungnahme beschriebene außer Betrieb befindliche Wassertransportleitung sowie das parallel dazu verlaufende Steuer- und Fernmeldekabel verlaufen, wie bereits beschrieben, innerhalb des in den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogenen Abschnittes der Freytagstraße. Bauliche Eingriffe in den Straßenraum sind mit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Ausnahme der Realisierung erforderlicher Leitungsanschlüsse nicht verbunden. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch zur Kenntnis genommen, dass seitens der Harzwasserwerke GmbH das Angebot besteht, die vorhandene Leitung mit Höhenangaben vor Ort abzustecken. Der Abschnitt der Freytagstraße wurde lediglich zur Dokumentation der Erschließungsfunktion in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen und wird entsprechend ihrer Funktion als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p>

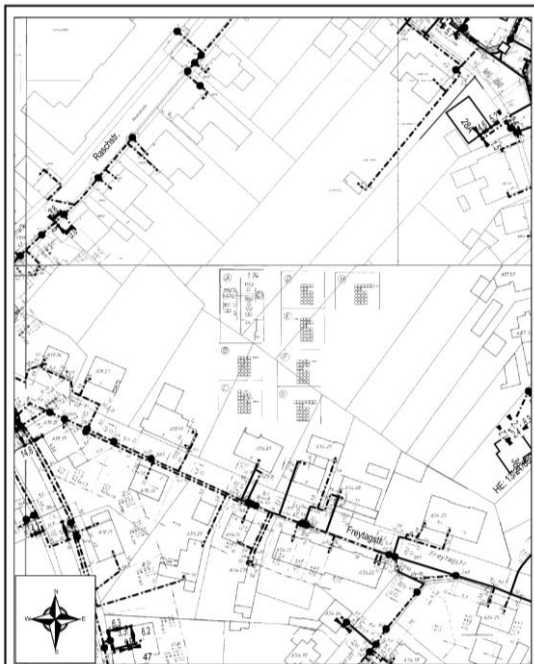
	<p>mit Eintragung der Leitungsführung und die Bestandsplan 350 der Wassertransportleitung Söse - Nord.</p> 	<p>Die Harzwasserwerke GmbH wird im Rahmen der Realisierung der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>In die Begründung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst wird ein Hinweis auf die in der Freytagstraße verlaufenden Leitungen aufgenommen.</p> <p><u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u></p>
<p>6.</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.08.2019</p>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 176 Nördlich Freytagstraße der Stadt Nienburg/Weser grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 176 grundsätzlich keine Bedenken bestehen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>In die Begründung wurde bereits der Hinweis aufgenommen, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt</p>

schriftlich angezeigt werden.

Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.



ATVh-Bec.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nord		
PTI	Hannover		
ONB	Nienburg Weser		
Bemerkung:	AsB 1		
	VsB 5631A	Sicht	Lageplan
	Name 17121 Hermann, Atlas	Maßstab	1:1000
	Erzoz.	Blatt	1
	Datum 08.08.2019		

werden.

Die für die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen erforderlichen Wege- und Leitungsrechte innerhalb des Plangebietes – insbesondere der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten privaten Verkehrsfläche – werden seitens der Vorhabenträgers vertraglich bzw. grundbuchlich gesichert.

Im Rahmen der Realisierung der Vorhaben- und Erschließungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den jeweils betroffenen Ver- und Entsorgungsbetrieben zur Koordinierung der jeweiligen Baumaßnahmen.

Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur aus wirtschaftlichen Gründen in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist und dies bedeuten kann, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom Deutschland GmbH wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.

Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

7.	Landkreis Nienburg/Weser, Schreiben vom 22.08.2019	
	<p>Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt ausdrücklich die geplante Dacheingrünung.</p> <p>Weiter weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im artenschutzrechtlichen Gutachten auf die Biotopkartierung und die kartografische Darstellung des potentiellen Brutvorkommens im Anhang verwiesen wird. Der Anhang fehlt in der „Anlage 4 zur Begründung Artenschutzgutachten“, eine abschließende Prüfung konnte somit nicht erfolgen. Es wird angeregt zu diesem Thema nochmals Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.</p> <p>In der Biotoptypenkartierung (Begründung S. 39) werden im nördlichen Teil des Plangebietes zwei die Längsseiten flankierende Weißdornhecken beschrieben. Diese Hecken stellen wichtige Lebensräume von einem Teil der im Gebiet festgestellten, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten dar. Hierin sind im Jahresverlauf besetzte oder neu gebaute Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, ist zu prüfen, ob durch Festsetzung der Erhalt der westlichen Hecke am Rand des Geltungsbereiches sichergestellt werden kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf § 1 a Abs. 3 BauGB zu verweisen, wonach Maßnahmen zur Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in den Abwägungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Dacheingrünung seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt wird.</p> <p>Der Hinweis, dass dem der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten die kartografische Darstellung des potenziellen Brutvogelvorkommens sowie die Biotopkartierung fehlten, wird zur Kenntnis genommen. Der Unteren Naturschutzbehörde wurden die entsprechenden Unterlagen in der Zwischenzeit bereits zugeschickt.</p> <p>Ferner wurde der Unteren Naturschutzbehörde mit Bezug auf die in der Stellungnahme beschriebene Anregung des Erhalts der Weißdornhecke am westlichen Rand des Plangebietes mitgeteilt, dass diese sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet und insofern von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist. Die überbaubaren Grundstücksflächen halten in diesem Bereich einen Abstand von 3 m zur westlichen Grenze des Plangebietes, sodass auch hier ausreichend Abstand gegeben ist. Aufgrund der Lage der Hecke außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine weitergehende Festsetzung der Hecke zum Erhalt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan jedoch nicht möglich. Im Rahmen der Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird der Erhalt und Schutz der angrenzenden Heckenstrukturen geachtet. Auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgetragen, dass die im Nordwesten des Plangebietes entlang der Grundstücksgrenze vorhandene Weißdornhecke im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen zu schützen und zu erhalten ist.</p> <p>Der Hinweis auf den § 1 a Abs. 3 BauGB wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen. Es wird mit Bezug auf die o.g. Ausführungen davon ausgegangen, dass den Vorgaben, wonach Maßnahmen zur Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in den Abwägungen zu berücksichtigen sind, mit der vorliegenden Planung entsprochen wird.</p>

		<u>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u>
8.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 20.08.2019	
	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH erfolgt. Im Rahmen der Realisierung der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen wird bei Interesse des Vorhabenträgers ein Kontakt zur Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH hergestellt und weitere Aspekte der Berücksichtigung der Kommunikationsinfrastruktur erörtert. Dies stellt jedoch einen Belang der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und nicht seiner Festsetzungen dar, sodass eine unmittelbare Berücksichtigung, über die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinaus, nicht erfolgen kann.</p> <p><u>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.</u></p>

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt. Diese haben in ihren Stellungnahmen jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Stadt Rehburg-Loccum
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Kreisverband für Wasserwirtschaft – Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Meerbach und Führse“
- TenneT TSO GmbH
- EWE NETZ GmbH

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt. Diese haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:

- ADFC – Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL L-W) – Geschäftsstelle Sulingen
- Avacon AG, Regionalverwaltung Nienburg
- BUND, Kreisgruppe Nienburg, Umweltzentrum

- Beirat des Landkreises Nienburg/Weser für Menschen mit Behinderungen – Frau Wesling
- Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Deutsche Post Immobilien GmbH, c/o CSG GmbH
- Freiwillige Feuerwehr – über den Fachbereich Ordnung
- Heimatbund Nds. e.V.
- Industrie- und Handelskammer
- Klimaschutzagentur Mittelweser e.V.
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Dezernat 5 – Domänenverwaltung
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischereiverband e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Nienburg
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband BI Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Naturfreunde Niedersachsen e.V. OG Nienburg, Naturfreundehaus
- Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Nienburg/Weser e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Nds. Heimatbund e.V., Referat Natur- und Umweltschutz
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Referat 44
- PLEdoc GmbH
- Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg
- RegioBus Hannover
- Samtgemeinde Grafschaft Hoya
- Samtgemeinde Heemsen
- Samtgemeinde Liebenau
- Samtgemeinde Marklohe
- Samtgemeinde Mittelweser
- Samtgemeinde Steimbke
- Samtgemeinde Uchte
- Schaumburger Landschaft – Kommunalarchäologie
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V.
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH
- Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)

B. Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Aushang)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Aushang) wurden von privaten Personen keine Bedenken und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 176 „Nördlich Freytagstraße“ vorgetragen.